

GR_GERICHTE SF 2004 48 vom 8. März 2005

GR Gerichte, 2005-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2004_48

FR: GR_GERICHTE SF 2004 48 du 8 mars 2005

IT: GR_GERICHTE SF 2004 48 del 8 marzo 2005

Regeste

Raub, gewerbsmässiger Diebstahl etc. | Vermögen

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Graubünden wirft dem Angeklagten vor, er habe mit seinem Verhalten F. gegenüber den Tatbestand des Raubes erfüllt; durch seine Vorgehensweise habe er zudem eine besondere Gefährlichkeit offenbart. Ebenso habe er G. berauben wollen, jedoch sei es beim Versuch geblieben. Auch in diesem Fall zeige das Vorgehen des Angeklagten eine besondere Gefährlichkeit. Die Verteidigung macht demgegenüber geltend, die Opfer hätten aufgrund der Überraschung gar keine Gegenwehr zu entwickeln vermocht, weshalb der Tatbestand des Raubes von vornherein nicht erfüllt sein könne. Falls trotzdem auf Raub erkannt werde, dürfe nicht von einer besonderen Gefährlichkeit ausgegangen werden. Wo das Opfer sich nicht zur Wehr setze, sei auch keine besondere Gefährlichkeit gegeben. Es ist im Folgenden mithin zu prüfen, ob der Angeklagte mit seinem Verhalten den Tatbestand des Raubes erfüllte oder nicht. Wenn sein Verhalten als Raub zu qualifizieren ist, stellt sich die Frage, ob er besonders gefährlich gehandelt hat. a) Des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht. Die Strafe beträgt Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Der Räuber wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn er durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart (Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB). Der objektive Tatbestand des Raubes ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Diebstahl begangen wird, nachdem eine Nötigungshandlung ausgeführt wurde, welche gerade die Duldung dieses Diebstahls bezweckt. Die Nötigungshandlung muss sich gegen den Gewahrsamsinhaber oder jemanden richten, der den Gewahrsam eines anderen vorübergehend hütet beziehungsweise verteidigt. Das Gesetz nennt alternativ drei Nötigungshandlungen, nämlich Gewalt gegen eine Person, Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben sowie das Bewirken der Widerstandsunfähigkeit. Unter Gewalt wird die unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper einer Person verstanden. Seit der Revision von 1995 ist nicht mehr vorausgesetzt, dass das Opfer durch die Gewaltanwendung widerstandsunfähig wird beziehungsweise diese nachgewie-

sen werden muss. Es reicht aus, dass das Opfer als Folge der Gewaltanwendung den Diebstahl duldet. Die Gewalt muss jedoch eine Intensität aufweisen, die grundsätzlich geeignet wäre, den Widerstand des Opfers zu brechen. Die Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben kann durch entsprechende Äusserungen sowie durch konkludente Handlungen erfolgen und muss grundsätzlich geeignet sein, das Opfer

widerstandsunfähig zu machen. Es muss dem Opfer sinn- gemäss ein so erheblicher Schaden an Körper oder Gesundheit in Aussicht gestellt werden, dass sich unter den gleichen Umständen normalerweise auch ein anderer dem Angreifer beugen würde. Allgemein ist anerkannt, dass der Täter seine Dro- hung nicht zu verwirklichen wollen braucht. Es genügt, wenn für das Opfer dieser Eindruck erweckt wird (vgl. BGE 121 IV 182 ff., 107 IV 33). Als dritte Nötigungs- handlung wird das Bewirken der Widerstandsunfähigkeit genannt, wobei davon an- dere Tatmittel als Gewalt oder Drohung erfasst werden, durch welche der Täter das Opfer - wenn auch nur vorübergehend - widerstandsunfähig macht. Im Anschluss und als Konsequenz der begangenen Nötigungshandlung muss der Täter einen Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 1 StGB begehen, das heisst eine fremde, bewegliche Sache in Bereicherungsabsicht zur Aneignung wegnehmen. Dieser Diebstahl muss ihm gerade durch die Nötigungshandlung ermöglicht oder zumindest erleichtert wor- den sein. Vollendet ist der Raub mit Vollendung des Diebstahls. Kommt es nicht so weit, liegt ein unvollendeter Versuch des Raubes vor. In subjektiver Hinsicht ist der Vorsatz des Täters erforderlich, jemanden durch die gesetzlich umschriebenen Nöti- gungsmittel widerstandsunfähig zu machen. Dies hat zudem in der Absicht zu erfol- gen, einen Diebstahl zu begehen (Niggli/Riedo, Basler Kommentar zum StGB, Band II, Basel 2003, N 10 ff. zu Art. 140 StGB, mit Hinweisen; Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 2. Auflage, Zürich 1997, N 1 ff zu Art. 140 StGB). Die in Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB genannte besondere Gefährlichkeit ist zu bejahen, wenn die konkrete Tat nach ihrem Unrechts- und Schuldgehalt besonders schwer wiegt. Ob dies der Fall ist, ist aufgrund der Tatumstände zu prüfen. Nach der Recht- sprechung ist die besondere Gefährlichkeit mit Blick auf die in Art. 140 Ziff. 3 Abs.

E. 3

Der Angeklagte verübte in der Zeit vom 16. Mai 2003 bis zum 6. Ja- nuar 2004 diverse Vermögensdelikte (vgl. Anklageschrift Ziffern 2.2.1 bis 2.2.17): a) Am 16. Mai 2003 entwendete er im Vorbeifahren die Handtasche von M. aus dem Velogepäckträger. Er entnahm der Tasche das Bargeld in Höhe von Fr. 70.-- und warf die Tasche anschliessend in die EEE. (Dossier 5, Ziffer 2.2.1 der Anklageschrift). Am Abend des 22. August 2003 schlich der Angeklagte in den Kel- ler des Mehrfamilienhauses an der RRR. 19 in OO. und behändigte aus einem un- verschlossenen Kellerabteil eine Wanduhr, vier Raddeckel und einen Haushaltap- parat (Dossier 9, Ziffer 2.2.2 der Anklageschrift). Am späteren Abend des 4. Sep- tember 2003 fragte der Angeklagte Q., ob er dessen Handy benutzen dürfe. Als dieser ihm daraufhin das Handy übergab, ergriff der Angeklagte auf dem Fahrrad die Flucht (Dossier 11, Ziffer 2.2.4 der Anklageschrift). Am Abend des 6. September 2003 fragte der Angeklagte R., ob er dessen Handy benutzen dürfe. Als dieser ihm das Handy übergab, ergriff er auf dem Fahrrad die Flucht (Dossier 12, Ziffer 2.2.5 der Anklageschrift). In der Nacht auf den 9. September 2003 warf der Angeklagte

42 mit einem Betonzylinder ein Schaufenster der Bijouterie S. an der WWW. 12 in OO. ein und entwendete daraus eine Herrenarmbanduhr (Dossier 13, Ziffer 2.2.6 der Anklageschrift). In der Nacht auf den 10. September 2003 gelangte der Angeklagte durch eine unverschlossene Eingangstüre ins Mehrfamilienhaus an der UUU. 35 in OO.. Aus einem Kellerabteil behändigte er eine Bohrmaschine, welche er später auf der Gasse verkaufte (Dossier 15, Ziffer 2.2.7 der Anklageschrift). Aus einem weite- ren unverschlossenen Kellerabteil entwendete er zum Nachteil von W. ein Mountain Bike (Dossier 16, Ziffer 2.2.8 der Anklageschrift). Der Angeklagte verbrachte zwei Nächte im

Hobbyraum von Y. an der XXX. 17 in OO., was dieser anfänglich nicht wusste, dann jedoch bewilligte. Am 11. September 2003, dem zweiten Abend, entwendete der Angeklagte aus dem Hobbyraum eine Bandschleifmaschine (Dossier 17, Ziffer 2.2.9 der Anklageschrift). In der Nacht des 14. September 2003 stieg der Angeklagte durch das defekte Türfenster in den Bürocontainer der Firma Z. an der YYY. 124 in OO. ein und entwendete daraus die komplette Computeranlage (Dossier 18, Ziffer 2.2.10 der Anklageschrift). Am späten Abend des 15. September 2003 entwendete der Angeklagte im Vorbeifahren aus dem Fahrradkorb die Handtasche von CC. (Dossier 22, Ziffer 2.2.12 der Anklageschrift). Irgendwann in der Zeit vom 1. bis zum 4. September 2003 fragte der Angeklagte auf dem AD. in OO. einen unbekanntem Mann, ob er dessen Mobiltelefon benutzen dürfe. Als dieser ihm sein Handy übergab, fuhr der Angeklagte davon (Dossier 23, Ziffer 2.2.13 der Anklageschrift). Irgendwann in der Zeit vom 24. bis zum 27. Oktober 2003 behändigte der Angeklagte aus dem Magazin der Firma B. AG an der AE. 25 in PP. eine Schneidmaschine sowie eine Kabelrolle (Dossier 27, Ziffer 2.2.14 der Anklageschrift). Irgendwann in der Zeit vom 27. bis zum 28. Oktober 2003 behändigte der Angeklagte aus der Überbauung AG. an der AF. in OO. zwei Schneidmaschinen, eine Rührmaschine, einen Bohrhammer, eine Winkelschleifmaschine sowie eine Kabelrolle (Dossier 28, Ziffer 2.2.15 der Anklageschrift). Am Nachmittag des 6. Januar 2004 drang der Angeklagte an der AH. in das verschlossene Kellerabteil von GG. ein und entnahm einen Koffer, diverses Fahrradzubehör, einen Steckschlüsselsatz und eine Schlagbohrmaschine (Dossier 30, Ziffer 2.2.17 der Anklageschrift). Diese Sachverhalte hat der Angeklagte vor Schranken des Kantonsgerichts anerkannt. Sie decken sich auch mit den Aussagen, die der Angeklagte in der Untersuchung gegenüber der Polizei und dem Untersuchungsrichter gemacht hat. Das Gericht hat keine Veranlassung, den Aussagen des Angeklagten nicht zu glauben. Es ist somit im Folgenden von diesen Sachverhalten auszugehen. Unbestrittenermassen und augenscheinlich hat der Angeklagte durch sein jeweiliges Verhalten den Tatbestand des Diebstahls erfüllt. Alle Gegenstände, die der Angeklagte behändigt hat, standen nicht in seinem zivilrechtlichen Eigentum und er hatte auch keinen Rechtsanspruch

43 auf sie, so dass sie für ihn fremd im Sinne des Gesetzes waren. Durch die Weg- und Mitnahme hat der Angeklagte offensichtlich den bestehenden Gewahrsam an den Gegenständen gebrochen und neuen, eigenen Gewahrsam daran begründet. Es kann im weiteren keinen Zweifel daran geben, dass der Angeklagte vorsätzlich handelte, denn die Fremdheit der Sachen war ihm unstreitbar bekannt und er brach bewusst und willentlich den bestehenden Gewahrsam und begründete neuen. In dem der Angeklagte die Gegenstände mitnahm und wie ein Eigentümer über sie verfügte, obwohl er diese Stellung nicht inne hatte (er verbrauchte das Geld und verkaufte die weiteren Gegenstände, während er die Taschen samt weiterem Inhalt wegwarf), hat er sie sich auch angeeignet, wobei davon auszugehen ist, dass die Absicht der Aneignung bereits im Zeitpunkt bestand, als er die Gegenstände wegnahm. Schliesslich hat sich der Angeklagte durch die Gegenstände auch einen Vermögensvorteil verschafft, auf den er offensichtlich keinen Rechtsanspruch hatte. Damit sind sowohl die objektiven als auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB erfüllt. b) In der Nacht vom 29. auf den 30. August 2003 versuchte der Angeklagte erfolglos, die Fensterscheibe der Firma O. an der SSS. 7 in OO. einzuschlagen, indem er mehrmals einen Stein von ungefähr 25 cm Durchmesser gegen die gepanzerte, doppelverglaste Scheibe warf und mit der Schulter, mit der Hand und den Schuhen versuchte, die Scheibe einzudrücken (Dossier 10, Ziffer 2.2.3 der Ankla-

geschrift). Am Abend des 15. September 2003 entwendete der Angeklagte im Vorbeifahren aus dem Fahrradkorb die Einkaufstasche von BB.. In der Folge kam er zu Fall und musste zu Fuss flüchten. Der Insasse eines Personenwagens verfolgte ihn und konnte ihn stellen. Nachdem er dem Angeklagten die Tasche abgenommen hatte, riss sich jener los und floh (Dossier 21, Ziffer 2.2.11 der Anklageschrift). In der Nacht vom 27. auf den 28. Oktober 2003 drang der Angeklagte durch das Kippfenster in die Büroräumlichkeiten der Firma EE. ein und versuchte, die Computertastatur zu stehlen. Dabei wurde er von einer Polizeipatrouille gestört, worauf er von seinem Vorhaben abliess. Der Angeklagte wurde kurz darauf von der Polizeipatrouille kontrolliert. Er trug dabei einzig einen Schraubenzieher und einen Stechbeutel auf sich (Dossier 29, Ziffer 2.2.16 der Anklageschrift). Der Angeklagte hat auch diese Sachverhalte vor Schranken des Kantonsgerichts anerkannt. Sie stimmen zudem mit den Aussagen des Angeklagten in der Untersuchung überein. Das Gericht hat keine Veranlassung, den Aussagen des Angeklagten zu misstrauen. Es ist daher im folgenden von diesen Sachverhalten auszugehen. Es steht ausser Frage und wird vom Angeklagten vorbehaltlos anerkannt, dass er in allen drei Fällen die Absicht hegte, einen Diebstahl zu begehen, indem er bewusst und gewollt eine fremde, 44 bewegliche Sache zur unrechtmässigen Bereicherung in Aneignungsabsicht wegnehmen wollte. In allen drei Fällen konnte der Angeklagte den geplanten Diebstahl jedoch nicht zu Ende führen. Im ersten Fall lag es daran, dass die Schaufensterscheibe der Firma O. nicht in die Brüche ging, weshalb der Angeklagte nicht an die Schmuckstücke und Uhren gelangen konnte. Im zweiten Fall gelang es dem Angeklagten nicht, nach dem Bruch des Gewahrsams von BB. an ihrer Handtasche neuen Gewahrsam zu begründen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Gewahrsam gemäss Rechtsprechung tatsächliche Sachherrschaft ist, verbunden mit dem Willen, diese auch auszuüben. Tatsächliche Sachherrschaft wiederum lässt sich definieren als unmittelbare, ungehinderte Einwirkungsmöglichkeit auf die Sache; der unmittelbaren Verwirklichung des Einwirkungswillens steht kein Hindernis entgegen. Vorliegend hat der Angeklagte die Handtasche des Opfers zwar aus dem Fahrradkorb entnehmen und den Gewahrsam von BB. brechen können, da sie nun keine Herrschaftsmöglichkeit mehr besass. Anschliessend jedoch musste er flüchten, stürzte, raffte sich auf und flüchtete weiter zwischen die Büsche und Häuser. Der Insasse eines Wagens verfolgte ihn, traf nach ein paar Metern auf ihn, packte ihn und nahm ihm die Tasche ab, worauf der Angeklagte sich losriss und davon rannte (polizeiliche Einvernahme von MM. vom 17. September 2003, act. 21.5; polizeiliche Einvernahme des Angeklagten vom 22. September 2003, act. 21.7). Wie aus dieser Schilderung klar wird, war der Angeklagte gar nie in der Lage, frei und ungehindert seinen Herrschaftswillen über die Tasche samt Inhalt auszuüben. Er erlangte mithin keine tatsächliche Sachherrschaft. Damit jedoch konnte er keinen neuen, nämlich eigenen, Gewahrsam an der Tasche begründen, weshalb der Diebstahl nicht vollendet worden ist. Im dritten Fall drang der Angeklagte zwar in die Räumlichkeiten der Firma EE. ein; weil er jedoch von einer Polizeipatrouille gestört wurde, verliess er den Tatort, ohne etwas mitzunehmen. In allen drei Fällen führte der Angeklagte den Diebstahl nicht zu Ende, es blieb somit beim Versuch. c) Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass der Angeklagte in der Zeit vom 16. Mai 2003 bis zum 6. Januar 2004, mithin innert knapp acht Monaten, insgesamt fünf Entreissdiebstähle, drei Einbruchdiebstähle, sechs Einschleichdiebstähle, zwei Einbruchversuche, fünf weitere Diebstähle sowie einen Diebstahlversuch, insgesamt somit 22 Delikte, begangen hat. Es stellt sich die Frage, ob der Angeklagte gewerbmässig im Sinne des Gesetzes gehandelt hat. Gewerbmässigkeit ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu bejahen, wenn

sich der Täter, wie aus den gesamten Umständen geschlossen werden muss, darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen relativ regelmässige Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten der Finanzierung seiner Lebenshaltung darstellen.

45 Zunächst ist festzuhalten, dass der Angeklagte vorliegend die Delikte augenscheinlich und unbestrittenermassen begangen hat, um zu zusätzlichen Einnahmen zu gelangen. Geht man zu Gunsten des Angeklagten von den Geldbeträgen aus, die er gemäss seinen Aussagen jeweils erbeutet beziehungsweise beim Verkauf für die gestohlenen Gegenstände erhalten haben will, so hat er im genannten Zeitraum einen Erlös von mindestens Fr. 2'370.-- erzielt. Dies entspricht durchschnittlichen monatlichen Einnahmen von rund Fr. 300.-- (Würde man nur den Zeitraum von Ende August 2003 bis Ende Oktober 2003, in welchem der Angeklagte beinahe täglich und teilweise mehrmals am selben Tag delinquierte, betrachten, so ergäbe sich sogar ein weitaus höheres monatliches Einkommen.) Der Angeklagte hat in der Untersuchung mehrfach und auch vor Schranken des Kantonsgerichts erklärt, dass er, nachdem er ab Mitte Juli 2003 keine Arbeitsstelle mehr gehabt habe, vom Sozialamt wöchentlich Fr. 126.-- zum Leben erhalten habe (vgl. zum Beispiel seine Aussagen in den polizeilichen Einvernahmen vom 25. September 2003, act. 6.4, S. 2 und act. 8.3, S. 2). Dem Angeklagten standen somit monatlich ungefähr Fr. 500.-- für Essen und Kleidung zur Verfügung. Die zusätzlichen rund Fr. 300.--, welche der Angeklagte durch seine deliktischen Handlungen durchschnittlich pro Monat erlangte, bilden unter diesen Umständen offensichtlich einen namhaften Beitrag an seine Lebenshaltungskosten. Dabei macht es keinen Unterschied, ob er das zusätzlich zur Verfügung stehende Geld für Lebensmittel oder für Drogen ausgegeben hat, denn der Begriff der Lebenshaltungskosten ist im Zusammenhang mit der Gewerbsmässigkeit weit zu fassen, so dass die Kosten zur Finanzierung der Sucht auch dazuzuzählen sind. Nachdem der Angeklagte zu Beginn jeweils längere Zeit zwischen den einzelnen Taten verstreichen liess, steigerte sich sein deliktisches Verhalten zusehends, bis er beinahe täglich und teilweise mehrmals am selben Tag Straftaten beging. Der Angeklagte hat damit augenscheinlich ein relativ regelmässiges Einkommen angestrebt und auch tatsächlich erzielt. Er hat bereits in vielen Fällen und über einen längeren Zeitraum hinweg delinquierte und er war unbestreitbar bereit, in unbestimmt vielen weiteren Fällen zu delinquirieren. Sein Verhalten war somit auf Dauer ausgelegt. Er hat die deliktische Tätigkeit augenscheinlich nach Art eines Berufes ausgeübt. Die Gewerbsmässigkeit im Sinne des Gesetzes ist daher zu bejahen. Der Angeklagte ist daher wegen gewerbsmässigem Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 2 StGB zu verurteilen. Ist nach dem Gesagten die Gewerbsmässigkeit zu bejahen, gehen die begangenen Diebstahlsversuche (Ziffern 2.2.3, 2.2.11 und 2.2.16 der Anklageschrift) in der vollendeten Tatbegehung auf (BGE 123 IV 117). Nebenbei sei noch erwähnt, dass Art. 172ter StGB bei qualifiziertem Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 StGB nicht anwendbar ist. Aber selbst wenn Gewerbsmässigkeit hätte verneint werden müssen, wäre dieser privilegierte Tatbestand nicht

46 zur Anwendung gelangt. Wohl hat der Angeklagte in mehreren Fällen nur geringfügige Vermögenswerte erlangt (vgl. die Ziffern 2.2.2, 2.2.7, 2.2.9 und 2.2.13). Damit hat es aber nicht sein Bewenden. So ist Art. 172ter StGB etwa auch dann nicht anwendbar, wenn der Täter, seiner Absicht entsprechend, auch eine grössere Beute behändigt hätte (BGE 123 IV 119 f.). Gerade dies ist vorliegend eindeutig erstellt. Aus dem Gesagten erhellt, dass der Angeklagte des gewerbsmässigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 2 StGB schuldig zu

sprechen ist. d) Nach Art. 130 Abs. 1 StPO kann ein Geschädigter seine zivilrechtliche Forderung gegenüber dem Angeklagten beim Strafgericht adhäsionsweise geltend machen. Der Adhäsionsprozess dient seinem Wesen nach dazu, den Bestand privatrechtlicher Ansprüche obrigkeitlich verbindlich festzustellen, damit sie nötigenfalls zwangsweise durchgesetzt werden können. Er bleibt trotz seiner Einbettung in das Strafverfahren ein Zivilprozess und richtet sich folglich subsidiär nach den Regeln der ZPO (vgl. Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 2. Auflage, Chur 1996, S. 328). Der Adhäsionskläger hat deshalb bei seiner Eingabe die zivilprozessualen Formerfordernisse zu beachten. Zudem ist es - wie beim ordentlichen Zivilprozess - grundsätzlich Sache der Parteien, dem Gericht den Tatbestand darzulegen und zu beweisen. In diesem Sinne hält Art. 131 Abs. 3 StPO fest, dass das Gericht über die Adhäsionsklagen nur dann zu entscheiden hat, wenn es die Akten zur Beurteilung des Zivilpunktes für ausreichend erachtet. Ist dies nicht der Fall, wird die Adhäsionsklage an den ordentlichen Richter verwiesen. Wenn der Angeklagte die adhäsionsweise geltend gemachte Forderung anerkennt, so ist davon im Urteil ausdrücklich Vormerkung zu nehmen (vgl. Padrutt, a.a.O., S. 331 f.). aa) M. reichte am 7. Oktober 2004 eine Adhäsionsklage über Fr. 970.-- ein. Zur Begründung führte sie an, sie fordere Ersatz für die abhanden gekommenen Sachwerte, Urkunden und Umtriebskosten gemäss Polizeirapport (act. 5.4). Im Polizeirapport vom 28. Mai 2003 sind die einzelnen Sachwerte und Urkunden aufgeführt (act. 5.1, S. 2). Der Angeklagte hat die Adhäsionsklage vor Schranken des Kantonsgerichts ausdrücklich und vollumfänglich anerkannt. Die Strafkammer des Kantonsgerichts nimmt davon Vormerk. bb) Am 15. Oktober 2004 reichte Q. eine Adhäsionsklage in Höhe von Fr. 550.-- ein (act. 11.4). Die Höhe der Forderung entspricht dem im Polizeirapport festgestellten Deliktsbetrag aufgrund des Handydiebstahls durch den Angeklagten (act.

47 11.1, S. 1). Der Angeklagte hat vor Schranken des Kantonsgerichts die Adhäsionsklage ausdrücklich und vollumfänglich anerkannt. Die Strafkammer des Kantonsgerichts nimmt davon Vormerk. cc) Mit Schreiben vom 28. Juli 2004 reichte die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, Bern, als Diebstahlsversicherer von T. Adhäsionsklage gegen den Angeklagten ein in Höhe der ausbezahlten Entschädigung von Fr. 728.80. Zum Beweis legte sie eine Kopie der Entschädigungsvereinbarung bei (act. 13.7). Aus der Entschädigungsvereinbarung geht hervor, dass die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft T. aufgrund des Einbruchdiebstahls vom 9. September 2003 Fr. 728.80 ausbezahlt hat. Der Angeklagte hat die Adhäsionsklage sowohl anlässlich der untersuchungsrichterlichen Schlusseilvernahme vom 16. September 2004 (act. 4.8, S. 6) als auch vor Schranken des Kantonsgerichts ausdrücklich und vollumfänglich anerkannt. Die Strafkammer des Kantonsgerichts nimmt davon Vormerk.

E. 4

a) Hand in Hand mit Einschleich- und Einbruchdiebstählen in Häuser und Gebäude geht die Verletzung des Hausfriedens gemäss Art. 186 StGB. Laut dieser Bestimmung wird auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zum Haus gehörenden umfriedeten Platz, Hof, Garten oder Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt. Diese Bestimmung schützt die Freiheit des Berechtigten, darüber zu entscheiden, wer sich in bestimmten Räumen aufhalten darf und wer nicht. Geschütztes

Rechtsgut ist somit das so- genannte Hausrecht, das heisst die Befugnis, über einen bestimmten Raum unge- stört zu herrschen und darin den eigenen Willen frei zu betätigen (Trechsel, a.a.O., N 1 zu Art, 186 StGB). Der Begriff des Hauses ist weit zu fassen, darunter fallen nicht nur Wohnhäuser, sondern jede mit dem Boden fest und dauernd verbundene Baute, hinsichtlich welcher ein schutzwürdiges Interesse besteht, über den umbau- ten Raum frei zu bestimmen und in ihm den Willen frei zu betätigen (BGE 108 IV 39). Entsprechend kommt es nicht darauf an, ob diese durch eine Türe oder der- gleichen verschlossen sind oder werden können (Rehberg/Schmid/Donatsch, a.a.O., S. 393 f.). Die Art und Weise des Eindringens - heimlich, offen oder gewalt- sam - ist ebenfalls unerheblich; vollendet ist das Delikt, wenn der Täter mit einem Teilbereich seines Körpers in den geschützten Raum gelangt (Delnon/Rüdy, Basler Kommentar, a.a.O., N 18 ff. zu Art. 186 StGB). Der Wille des Berechtigten, dass jemand in einen bestimmten Raum nicht eindringen soll, muss nicht ausdrücklich

48 erklärt werden, sondern kann sich auch aus den Umständen ergeben. Berechtigter im Sinne des Gesetzes ist derjenige, dem die Verfügungsgewalt über das ge- schützte Objekt zusteht. Auf subjektiver Seite wird Vorsatz verlangt, mithin das Be- wusstsein des Täters, den geschützten Bereich gegen den Willen des Berechtigten zu betreten. Auch der Hausfriedensbruch ist als Antragsdelikt ausgestaltet. Zum Strafantrag berechtigt ist nur der Inhaber des Hausrechts (Trechsel, a.a.O., S. 695), das heisst derjenige, dem die Verfügungsgewalt zusteht, gleichgültig ob diese auf einem dinglichen oder obligatorischen Recht oder einem öffentlich rechtlichen Ver- hältnis beruht (BGE 118 IV 171; BGE 112 IV 33 E 3a). Der Hausfriedensbruch er- fasst nicht allfällige Folgedelikte wie Diebstähle, Sachbeschädigungen und ähnli- ches, die anschliessend oder vorgängig zu diesem Delikt begangen werden (BGE 115 II 265). b) Zur Begehung der Diebstähle hat sich der Angeklagte in sieben Fällen (vgl. die Ziffern 2.2.2, 2.2.7, 2.2.8 sowie 2.2.14 bis 2.2.17 der Anklageschrift) in unbe- rechtigter Weise und vorsätzlich Zutritt zu von Art. 186 StGB geschützten Räumen verschafft. Dass er dabei jeweils gegen den Willen des Berechtigten handelte, kann nicht ernsthaft angezweifelt werden. Ebenso wenig kann es Zweifel daran geben, dass dem Angeklagten bewusst war, dass er unberechtigterweise eindrang; er han- delte augenscheinlich mit Vorsatz. Der Tatbestand des Hausfriedensbruchs wurde vom Angeklagten denn auch vollumfänglich eingestanden. Somit steht fest, dass sich der Angeklagte des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB schuldig gemacht hat. Die für die Bestrafung notwendigen Strafanträge wur- den fristgerecht und vom jeweils Berechtigten gestellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Strafantrag im Dossier 16 (betreffend den Fall unter Ziffer 2.2.7 der Anklageschrift) fehlt. Gemäss einer Aktennotiz des Untersuchungs- richters vom Juli 2004 (act. 16.3) sind die Originalakten und der Strafantrag nicht auffindbar. Aus dem Polizeirapport vom 17. September 2003, welcher in Kopie vor- liegt, geht jedoch hervor, dass ein Strafantrag gestellt worden ist (act. 16.1, S. 1 und S. 3 unten). Es darf unter diesen Umständen davon ausgegangen werden, dass tatsächlich ein Strafantrag gestellt worden ist und dass dieser den Tatbestand des Hausfriedensbruchs umfasst. Ebenso ist Folgendes festzuhalten: Der Angeklagte hat am 9. September 2003 zugegebenermassen die Schaufensterscheibe der Bi- jouterie S. eingeschlagen und eine Herrenarmbanduhr entwendet (Dossier 13, Ziffer 2.2.6 der Anklageschrift). Indem der Angeklagte durch die zerbrochene Scheibe in die Verkaufsräumlichkeiten der Bijouterie griff, um eine Uhr an sich zu nehmen, hat er zweifellos den Hausfrieden verletzt, ist er doch augenscheinlich wissentlich ge- gen den Willen des Berechtigten eingedrungen und genügt es zur Vollendung des

49 Delikts bereits, dass der Täter mit einem Teil seines Körpers in den geschützten Bereich gelangt. Am 9. September 2003 stellte der Berechtigte in der Folge Strafantrag, jedoch lediglich wegen Sachbeschädigung (act. 13.2). Nachdem die Tatbestände des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung zwei völlig unterschiedliche Rechtsgüter schützen (zum einen den Hausfrieden und zum andern das Vermögen) kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, der Strafantrag umfasse auch den Tatbestand des Hausfriedensbruchs. Somit entfällt eine Bestrafung des Angeklagten wegen Hausfriedensbruchs in diesem Fall, da es sich beim Strafantrag um eine Prozessvoraussetzung handelt. Im weiteren ist der Angeklagte zwar anerkanntermassen in den Bürocontainer der Firma Z. an der YYY. 124 in OO. eingedrungen (vgl. Dossier 18, Ziffer 2.2.10 der Anklageschrift). Nachdem der Inhaber des Geschäfts in der Folge am 22. September 2003 Strafantrag wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs und Diebstahls gestellt hatte, zog er diesen am selben Tag jedoch wieder zurück (act. 18.2). Eine Verurteilung des Angeklagten wegen Hausfriedensbruchs fällt unter diesen Umständen diesbezüglich von vornherein ausser Betracht, da es sich beim Strafantrag um eine Prozessvoraussetzung handelt. Abschliessend ist noch auf folgenden Punkt hinzuweisen: An einem Abend zwischen dem 24. und 27. Oktober 2003 entwendete der Angeklagte zugegebenermassen aus dem Magazin der Firma B. AG in PP. eine Schneidmaschine sowie eine Kabelrolle (Dossier 27, Ziffer. 2.2.14 der Anklageschrift). DD. stellte am 4. März 2004 Strafantrag wegen Diebstahl und Hausfriedensbruch (act. 27.2). In der untersuchungsrichterlichen Einvernahme des Angeklagten vom 16. September 2004 (act. 4.7, S. 2) wies der Untersuchungsrichter offenbar darauf hin, dass dieser Strafantrag nach Ablauf der dreimonatigen Antragsfrist und damit verspätet gestellt worden sei. Aus den Akten geht hervor, dass der Angeklagte am 2. März 2004 von der Polizei wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen befragt wurde. Auf den Vorhalt des Polizisten, es bestehe der dringende Verdacht, dass der Angeklagte noch andere als die bereits zugestandenen Einbruchdiebstähle begangen habe, erklärte der Angeklagte zum ersten Mal, er habe einen weiteren Einschleichdiebstahl bei der Firma B. in PP. begangen (act. 27.4). Am 4. März 2003 wurde DD. polizeilich einvernommen. Auf die Frage, weshalb er den Einschleichdiebstahl vom 24./25. Oktober 2003 nicht sofort der Polizei gemeldet habe, antwortete er, er sei sich nicht sicher gewesen, wie die Schneidmaschine abhandelt gekommen sei. Es sei ja kein Einbruch gewesen. Er habe dies dem damaligen Sachbearbeiter der Polizei auch mitgeteilt. Dieser habe aber seines Wissens keinen Rapport erstellt. Den Diebstahl habe er jedoch am 3. November 2003 der Versicherung angezeigt (act. 27.5, S. 2). Aus den Ausführungen von DD. geht klar und unmissverständlich hervor, dass er im Oktober 2003 nicht wusste, wer die Schneidmaschine entwendet hatte. Die Strafantragsfrist beginnt erst mit dem Tag zu laufen, an welchem dem Antragsberechtigten der Täter bekannt wird (Art. 29 StGB), wobei dieser Tag bei der Berechnung der Frist nicht mitzuzählen ist. Bekannt wird der Täter dem Berechtigten, wenn dieser so gewichtige Anhaltspunkte für die Verdächtigung einer bestimmten Person hat, dass ein Vorgehen gegen den Verdächtigen als aussichtsreich erscheint und Strafantrag gestellt werden darf, ohne dass der Antragsteller eine Bestrafung wegen falscher Anschuldigung oder Ehrverletzung befürchten muss. Blosser Verdacht genügt nicht, Gewissheit wird jedoch nicht vorausgesetzt. Es sind in den Akten keine Anhaltspunkte dafür zu finden, dass DD. vor dem 2. März 2004, als der Angeklagte gegenüber der Polizei den Einschleichdiebstahl ins Magazin der Firma B. AG in PP. zugab, so gewichtige Anhaltspunkte bezüglich der Person des Täters bekannt geworden wären, dass ein Vorgehen gegen den Angeklagten

aussichtsreich erschienen wäre. Mithin kann davon ausgegangen werden, dass DD. erst anfangs März 2004 erfahren hat, dass der Angeklagte zwischen dem 24. und dem 27. Oktober 2003 ins Magazin der Firma B. AG in PP. eingedrungen ist. Da der Täter dem Berechtigten somit erst anfangs März 2004 bekannt geworden ist, erfolgte der Strafantrag vom 4. März 2004 rechtzeitig, weshalb von einem gültigen Strafantrag ausgegangen werden kann. Aus dem Dargelegten erhellt, dass der Angeklagte des mehrfachen Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB zu verurteilen ist.

E. 5

a) Gemäss Art. 144 StGB wird auf Antrag mit Gefängnis bestraft, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Diese Bestimmung stellt das Recht, ausschliesslich über die Gestalt und Verwendung der Sache zu bestimmen, unter Schutz. Tatobjekt ist eine fremde Sache. Fremd ist für den Täter jede Sache, die nicht in seinem zivilrechtlichen Eigentum steht. Das tatbestandsmässige Verhalten („beschädigen“, „zerstören“ oder „unbrauchbar machen“) umfasst nicht nur Eingriffe in die Substanz des Gegenstandes, sondern auch die Beeinträchtigung seiner Funktion, die ihm nach seiner Beschaffenheit zukommt oder vom Eigentümer zugeordnet wird. Beschädigen ist jeder Eingriff in die Substanz, welcher die Funktion oder Ansehnlichkeit der Sache beeinträchtigt. Zerstören äussert sich in der vollständigen Vernichtung der Sache, während Unbrauchbarmachen das Hervorrufen der Funktionsuntüchtigkeit ohne Substanzeingriff bedeutet (Rehberg/Schmid/Donatsch, a.a.O., S. 167 ff. mit Hinweisen; Trechsel, a.a.O., S. 532 mit Hinweisen). Vorauszusetzen ist aber stets, dass die Brauchbarkeit der Sache durch eine Einwirkung auf die Sache selbst und nicht durch ein anderweitiges Verhalten beeinträchtigt wird. In

51 subjektiver Hinsicht wird vorsätzliches Handeln verlangt. Insbesondere muss sich der Täter bewusst sein, dass die Sache einem anderen gehört. Stets ist auch der Wille erforderlich, den Zustand der Sache durch Beschädigung, Zerstörung oder unbrauchbar machen zu verändern (vgl. zum Ganzen Rehberg/Schmid/Donatsch, a.a.O., S. 168 ff.). Die Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB wird nur auf Antrag verfolgt. Legitimiert zum Strafantrag ist jeder Berechtigte, der die Sache nicht mehr gebrauchen kann (Trechsel, a.a.O., S. 532). Die Sachbeschädigung, die der Dieb durch Einbrechen und dergleichen verübt, wird durch die Strafe des Diebstahls nicht abgegolten (BGE 72 IV 115). Begeht der Dieb jedoch nach dem Diebstahl an der gestohlenen Sache eine Sachbeschädigung, so handelt es sich dabei um eine mitbestrafte Nachtat. b) In der Nacht vom 29. auf den 30. August 2003 versuchte der Angeklagte erfolglos, die Fensterscheibe der Firma O. an der SSS. 7 in OO. einzuschlagen, indem er mehrmals einen Stein von ungefähr 25 cm Durchmesser gegen die gepanzerte, doppelverglaste Scheibe warf und mit der Schulter, mit der Hand und den Schuhen versuchte, die Scheibe einzudrücken. Die Scheibe wurde beschädigt und es entstand ein Sachschaden in Höhe von ca. Fr. 6'000.-- (Dossier 10, Ziffer 2.2.3 der Anklageschrift). In der Nacht auf den 9. September 2003 warf der Angeklagte mit einem Betonzylinder ein Schaufenster der Bijouterie S. an der WWW. 12 in OO. ein und entwendete daraus eine Herrenarmbanduhr. Es entstand dabei ein Sachschaden in Höhe von Fr. 1'250.-- (Dossier 13, Ziffer 2.2.6 der Anklageschrift). In der Nacht auf den 10. September 2003 gelangte der Angeklagte durch eine unverschlossene Eingangstüre ins Mehrfamilienhaus an der UUU. 35 in OO.. An drei Kellerabteilen wuchtete er die Türen auf, so dass die Stossriegel und Türblätter beschädigt wurden. Es entstand ein Sachschaden von ungefähr Fr. 400.-- (Dossier 15, Ziffer 2.2.7 der Anklageschrift). Der

Angeklagte hat in der Untersuchung und vor Schranken des Kantonsgerichts zugegeben, dass er diesen Diebstahl begangen hat. Er hat jedoch erklärt, er habe die Beschläge abgeschraubt und dann seien die Türen offen gewesen (polizeiliche Einvernahme vom 22. September 2003, act. 15.4, S. 1). Diese Vorgehensweise würde grundsätzlich gegen die geltend gemachten Beschädigungen sprechen. Nachdem aber zum einen die Beschädigungen an den Türen offenbar vorhanden waren (vgl. Polizeirapport vom 10. September 2003, act. 15.1, S. 1 und 2), zum andern der Angeklagte keine vorbestehenden Beschädigungen erwähnte und drittens der Angeklagte zudem zugegeben hat, alle abhanden gekommenen Gegenstände in der fraglichen Nacht aus den Kellerabteilen gestohlen zu haben, ist davon auszugehen, dass er auch die Sachbeschädigungen verursacht hat. In der Nacht vom 27. auf den 28. Oktober 2003 drang der Angeklagte im

52 weiteren durch ein Kippfenster in die Büroräumlichkeiten der Firma EE. ein und versuchte, die Computeranlage zu stehlen. Dabei wurde die Kippfensterhalterung verbogen. Es entstand ein Sachschaden von Fr. 100.-- (Dossier 29, Ziffer. 2.2.16 der Anklageschrift). Der Angeklagte hat diese Sachverhalte sowohl in der untersuchungsrichterlichen Schlusseinvernahme vom 16. September 2004 (act. 4.8, S. 4 -

E. 6

Die Staatsanwaltschaft Graubünden wirft dem Angeklagten im weiteren vor, er habe in der Zeit vom 1. bis zum 15. September 2003 unberechtigterweise das Fahrrad MTB Euroteam, das er unverschlossen am Bahnhof gefunden habe, verwendet. Zudem habe der Angeklagte bei vier Entreissdiebstählen mit dem Fahrrad das Trottoir befahren. - Wer ein Fahrrad unberechtigt verwendet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 94 Ziff. 3 SVG). Der Angeklagte hat zugegeben, dass er im genannten Zeitraum mit dem Fahrrad MTB Euroteam gefahren ist. Er hat das Fahrrad nach eigenen Aussagen anfangs September 2003 am Bahnhof in OO. un- abgeschlossen aufgefunden und benutzte es fortan für verschiedenen Fahrten auf dem Stadtgebiet von OO. (polizeiliche Einvernahme vom 29. September 2003, act. 24.4, S. 1). Wie sich den Akten entnehmen lässt, war das Fahrrad zwischen dem 1. und dem 17. September 2003 in TT. gestohlen worden (Polizeirapport vom 30. De-

54 zember 2003, act. 24.1, S. 2). Der Angeklagte bestreitet, das Fahrrad entwendet zu haben. Er macht geltend, dass Fahrrad sei herrenlos gewesen (polizeiliche Einvernahme vom 29. September 2003, act. 24.4, S. 2). Die Staatsanwaltschaft Graubünden wirft dem Angeklagten nicht vor, er habe das Fahrrad gestohlen. Dafür gäbe es im übrigen auch nicht genügend Anhaltspunkte. Unbestrittenermassen war das Fahrrad jedoch seinem rechtmässigen Eigentümer entwendet worden. Da das Fahrrad gestohlen worden war, war es nicht herrenlos im rechtlichen Sinne, denn das Eigentum des rechtmässigen Eigentümers war durch den Diebstahl ja nicht untergegangen. Es finden sich in den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass der rechtmässige Eigentümer das Fahrrad derelinquiert hätte. Da nun das Fahrrad nicht herrenlos im Sinne des Gesetzes war, hätte der Angeklagte das Einverständnis des Eigentümers gebraucht, um es rechtmässig zu verwenden. Indem der Angeklagte das Fahrrad gebrauchte, ohne über die entsprechende Einwilligung des Berechtigten zu verfügen, versties er augenscheinlich gegen Art. 94 Ziff. 3 SVG. Der Angeklagte hat im weiteren erklärt, dass ihm bewusst gewesen sei, dass er das Fahrrad nicht hätte verwenden dürfen (polizeiliche Einvernahme vom 29. September 2003, act. 24.4, S. 2). Es ist mithin davon auszugehen, dass der Angeklagte vorsätzlich handelte. Er ist folglich wegen unberechtigtem Verwenden eines Fahrrads gemäss Art. 94 Ziff. 3 SVG zu

verurteilen. Das Trottoir ist den Fussgängern vorbehalten, wobei der Bundesrat Ausnahmen vorsehen kann (Art. 43 Abs. 2 SVG). Diese Bestimmung statuiert die generelle Verpflichtung, Trottoirs für diejenigen Kategorien von Strassenbenützern freizuhalten, für die sie erstellt wurden (vgl. auch Art. 41 Abs. 2 VRV: „Muss mit einem Fahrzeug das Trottoir benützt werden, so ist der Führer gegenüber den Fussgängern zu besonderer Vorsicht verpflichtet; er hat ihnen den Vortritt zu lassen. Radfahrer haben abzusteigen“). Für Radfahrer sind von dieser Verpflichtung keine Ausnahmen vorgesehen. Der Angeklagte ist bei den Entreisdiestählen zum Nachteil von J. (Ziff. 2.1.3 der Anklageschrift), von K. (Ziff. 2.1.4 der Anklageschrift) und von L. (Ziff. 2.1.5 der Anklageschrift) zugegebenermassen mit dem Fahrrad auf dem Trottoir gefahren. Er hat vor Schranken des Kantonsgerichts zudem ausgesagt, dass ihm bewusst war, dass er mit dem Fahrrad das Trottoir nicht hätte benützen dürfen. Er hat mithin auch in diesem Zusammenhang vorsätzlich gehandelt, weshalb er der mehrfachen Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 43 Abs. 2 SVG zu verurteilen ist. Strafnorm ist Art. 90 SVG. Nachdem es sich vorliegend augenscheinlich nicht um eine qualifizierte Verletzung von Verkehrsregeln handelt, gelangt Art. 90 Ziff. 1 SVG zur Anwendung.

E. 7

Schliesslich wirft die Staatsanwaltschaft Graubünden dem Angeklagten vor, er habe in der Zeit von Januar 2003 bis zu seiner Festnahme am 17. Sep-

55 tember 2003 - abgesehen von einem vierwöchigen Entzug im Februar 2003 - und von Mitte Dezember 2003 bis zum 15. Januar 2004 täglich eine oder mehrere Portionen Kokain gekauft und konsumiert. Gelegentlich habe er auch Heroin oder Marihuana konsumiert. a) Gemäss Art. 19 Ziff. 1 BetmG macht sich strafbar, wer unbefugt alkaloidhaltige Pflanzen und Hanfkraut zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anbaut (Abs. 1), wer Betäubungsmittel unbefugt herstellt, auszieht, umwandelt oder verarbeitet (Abs. 2), wer sie unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt (Abs. 3), wer sie unbefugt anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, verschafft, verordnet, in Verkehr bringt oder abgibt (Abs. 4), ebenso wer sie unbefugt besitzt, aufbewahrt, kauft oder sonst wie erlangt (Abs. 5), wer hierzu Anstalten trifft (Abs. 6), wer den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln finanziert oder seine Finanzierung vermittelt (Abs. 7) und wer öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekannt gibt (Abs. 8). Die Strafe ist bei vorsätzlicher Tatbegehung Gefängnis oder Busse, in schweren Fällen Zuchtshaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr, allenfalls verbunden mit einer Busse bis zu Fr. 1'000'000.--. Soweit vorerwähnte Handlungen dem Eigenkonsum dienen, erfahren sie gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG eine privilegierte Behandlung; als Strafe drohen in diesem Falle - wie für den unbefugten Konsum von Betäubungsmitteln selbst - Haft oder Busse. In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden (Art. 19a Ziff. 2 BetmG). b) Der Angeklagte hat in der Strafuntersuchung und auch vor Schranken des Gerichts zugestanden, dass er im Verlaufe des Sommers und Herbsts 2003 täglich eine oder auch mehrere Portionen Kokain und auch Marihuana gekauft und konsumiert hat (vgl. untersuchungsrichterliche Schlusseinvernahme vom 16. September 2004, act. 4.8, S. 13; siehe auch polizeiliche Einvernahme vom 29. September 2003, act. 25.2, und polizeiliche Einvernahme vom 15. Januar 2004, act. 25.6). Mit diesem Eigenkonsum und den damit zusammenhängenden Widerhandlungen gegen Art. 19 Ziff. 1 BetmG hat der Angeklagte

die objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 19a Ziff. 1 BetmG erfüllt. In subjektiver Hinsicht ist davon auszugehen, dass der Angeklagte wusste, dass sowohl der Eigenkonsum als auch die darauf hin- führenden Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz verboten sind. Dies zum einen aufgrund seiner Verurteilung durch den Jugendanwalt vom 10. Mai 1999 wegen mehrfacher Widerhandlung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG (act. 3.7; der Angeklagte hatte Marihuana und Haschisch erworben und konsumiert). Zum andern

56 darf, bedingt durch die lebhaft und anhaltende Diskussion in Medien und Gesellschaft über die Frage nach der richtigen Drogenpolitik, davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte wusste, dass der Konsum von illegalen Drogen strafbar ist und dass sowohl Kokain als auch Marihuana zu den illegalen Drogen zu zählen sind. Der Angeklagte ist daher schuldig der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG. Dies hat er vor Schranken des Gerichts vorbehaltlos anerkannt.

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Angeklagte vorliegend des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, des unvollendeten Raubversuchs gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 StGB, des gewerbsmässigen und besonders gefährlichen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 4 StGB, der mehrfachen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB, des mehrfachen Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB, der Tötlichkeit gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB, der unberechtigten Verwendung eines Fahrrades gemäss Art. 94 Ziff. 3 SVG, der mehrfachen Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 43 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig gemacht hat. Das Gericht hat nun die verschuldensadäquate Strafe zuzumessen. a) Bei der Strafzumessung hat der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei er die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen berücksichtigt (Art. 63 StGB). In BGE 117 IV 112 ff. hat das Bundesgericht grundsätzliche Bemerkungen zur Frage der Strafzumessung angebracht. Demnach muss sich der Begriff des Verschuldens auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Bei der Tatkomponente sind insbesondere zu beachten das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe, die Art. 63 StGB ausdrücklich erwähnt. Die Täterkomponente umfasst demgegenüber das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit (vgl. auch BGE 118 IV 14). Diese in die Waagschale gelegten Elemente wirken strafmindernd oder -erhöhend, wobei in der Begründung der Strafzumessung die Überlegungen des Richters nachvollziehbar sein müssen. Im weiteren ist der Richter nicht an die Höhe des von der Anklage geforderten Strafmasses gebunden. Vielmehr hat er das Strafmass innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach sorgfältiger Würdigung des Falles und unter Berücksichtigung der Milderungs- und Schärfungsgründe zu bestimmen (vgl. Art. 126 Abs. 2 StPO).

57 Wenn jemand durch eine oder mehrere Handlungen Freiheitsstrafen verwirkt hat, so verurteilt ihn der Richter nach dem Asperationsprinzip zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Er kann jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten und ist dabei zudem an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 68 Ziff. 1 StGB). Schwerste Tat ist diejenige, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand fällt. Vorliegend stehen

sowohl der einfache Raub als auch der Diebstahl mit besonderer Gefährlichkeit unter derselben Strafdrohung, nämlich Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Der Gesetzgeber hat mit dieser Strafdrohung zu erkennen gegeben, dass beide als ernst zu nehmende Delikte zu qualifizieren sind. Die objektive Schwere des Deliktes im konkreten Einzelfall zeigt sich aber insbesondere anhand des Ausmasses des Erfolges und der Art der Ausführung des Verbrechens. Dies erlaubt dem Richter eine Verfeinerung der Wertung, die der Gesetzgeber vorgezeichnet hat. b) Das Verschulden des Angeklagten wiegt sehr schwer. Er hat innerhalb nicht ganz acht Monaten 24 Vermögensdelikte sowie mehrfache Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz und das Betäubungsmittelgesetz begangen. Damit aber hat er augenscheinlich äusserst intensiv delinquent und einen sehr starken kriminellen Willen offenbart. Erschwerend kommt hinzu, dass er durch sein Verhalten gegenüber F. und G. zudem eine erschreckende Geringschätzung der körperlichen und seelischen Integrität älterer Menschen demonstriert hat. (Dieser Umstand hat bezüglich der Entreissdiebstähle bereits bei der Qualifikation derselben als begangen mit besonderer Gefährlichkeit Beachtung gefunden, weshalb er im Rahmen der Strafzumessung nicht erneut erschwerend wirken kann.) Es war ihm bewusst, dass sich ältere Menschen leichter verletzen. Trotzdem hat er sich für seine Raubtaten absichtlich alte Menschen ausgesucht. Es war ihm gemäss seinen eigenen Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht Graubünden durchaus klar, dass ältere Menschen verletzlicher und weniger wehrhaft sind, und er hat selbst angegeben, dass er dies absichtlich und vor allem auch gewollt ausgenutzt habe. Es ging ihm einzig um seinen Vorteil. Sein Verhalten zeugt von einer bedeutenden Niedertracht und Hemmungslosigkeit und es offenbart zudem einen gravierenden Mangel an Respekt vor den verbindlichen Regeln des Rechts. Aber auch was die weiteren Vermögensdelikte angeht, so hat der Angeklagte eine hochgradige Gleichgültigkeit gegenüber den Eigentumsrechten anderer Personen an den Tag gelegt. Offensichtlich ohne Skrupel hat er jede Situation ausgenutzt, die sich ihm bot, um an Geld zu kommen. Sogar gegenüber seinem früheren Lehrbetrieb, gegenüber seinem damals aktuellen Arbeitgeber (die Firma EE.) oder Personen, die ihm halfen (zum Beispiel Y., der den Angeklagten in seinem Hobbyraum übernachten liess) hat der Angeklagte offensichtlich ohne irgend welche Hemmungen oder Bedenken gehandelt. Er hat augenscheinlich das Vertrauen schamlos missbraucht, das ihm entgegengebracht wurde. Schliesslich offenbart auch sein Verhalten bezüglich der weiteren Vermögensdelikte einen schwerwiegenden Mangel an Achtung vor den verbindlichen Regeln des Rechts. Erhöhend, wenn auch nur in leichtem Masse, wertet die Strafkammer des Kantonsgerichts die Vorstrafen des Angeklagten, die dieselben Rechtsgebiete beschlagen, wie sie vorliegend zu beurteilen sind (Körperverletzung, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Entwendung zum Gebrauch). Weder die Strafverfahren, welche zu den jeweiligen Verurteilungen geführt haben, noch die Verurteilungen an sich vermochten den Angeklagten offensichtlich von weiterer Delinquenz abzuhalten. Der Angeklagte war augenscheinlich nicht in der Lage, die notwendigen Lehren aus den Verurteilungen zu ziehen. Ganz erheblich straf erhöhend wirkt demgegenüber die Tatsache, dass der Angeklagte während laufender Strafuntersuchung weiter delinquent hat. Wie der Staatsanwalt in seinem Plädoyer richtigerweise festgehalten hat, dauerte es nach der Haftentlassung des Angeklagten nur gerade ungefähr drei Wochen, bis er erneut straffällig wurde. Dabei hat er in nicht unerheblichem Masse - der unvollendete Raubversuch an G. vom 5. November 2003 fällt beispielsweise in die Zeit nach der Haftentlassung vom 2. Oktober 2003 - und offensichtlich völlig unbeeindruckt weiterhin

delinquent. Sowohl die Strafuntersuchung als auch die Untersuchungshaft von 16 Tagen haben den Angeklagten nicht von weiterer Delinquenz abgehalten, obwohl beides ihm eine sehr deutliche Warnung hätte sein sollen. Dies zeigt eine grosse Unverfrorenheit, Unbelehrbarkeit und Einsichtslosigkeit. Der Angeklagte war offenkundig nicht in der Lage oder nicht gewillt, aus dem Strafverfahren die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Schliesslich ist auch in die Überlegungen miteinzubeziehen, dass der Straftatbestand des gewerbsmässigen Diebstahls gegenüber dem Grundtatbestand des einfachen Diebstahls ein erhöhtes Mindeststrafmass aufweist. Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, dass er den mit gewerbsmässigem Diebstahl einhergehenden Unrechtsgehalt erheblich höher einschätzt, was vorliegend Beachtung finden darf und muss. Der Staatsanwalt hat in seinem Plädoyer im weiteren geltend gemacht, dass vorliegend auch dem Gedanken der Generalprävention Rechnung zu tragen sei, soweit die Angriffe des Angeklagten betagten Frauen gegolten hätten. Es gehe dabei primär um den Schutz einer Personengruppe, die infolge des Alterungsprozesses bei Angriffen jedwelcher Art in körperlicher und psychischer Hinsicht zwangsläufig anfälliger sei als Menschen jüngeren Alters. Es gehe aber auch darum, dem besonders empfindlichen Sicherheitsbedürfnis betagter Menschen Rechnung zu tragen. Gemäss BGE 118 IV 342 dürf-

ten generalpräventive Überlegungen in die Bemessung der Strafe insoweit einfließen, als damit die schuldangemessene Strafe nicht überschritten werde. Wenn nach einem Strafmass gesucht werde, das dem Verschulden des Angeklagten angemessen sei, dann biete sich mindestens bei höheren Strafen immer ein Strafrahmen an, innerhalb welchem eine Strafe als schuldangemessen bezeichnet werden könne. Innerhalb dieses Rahmens dürften generalpräventive Gesichtspunkte strafehöhend gewertet werden. Das Gericht stimmt dem Staatsanwalt grundsätzlich zu. Generalpräventive Überlegungen erscheinen vorliegend angebracht. Jedoch ist das Gericht der Ansicht, dass diese nicht grundsätzlich strafehöhend zu beachten sind. Vielmehr hat der Angeklagte unter diesen Umständen keine besondere Milde zu erwarten. Strafmindernd zu werten ist das Geständnis des Angeklagten sowie seine Kooperationsbereitschaft in der Strafuntersuchung. Ebenso strafmindernd bezieht die Strafkammer des Kantonsgerichts die Tatsache mit ein, dass der Angeklagte im Zeitpunkt der Taten stark drogenabhängig war. Er handelte mithin unter dem Druck, Geldmittel zu beschaffen, um seine Sucht befriedigen zu können, und nicht aus Gewinnsucht. Desgleichen findet strafmindernd Beachtung, dass dem Angeklagten sein Verhalten leid tut und er das Unrecht seiner Taten offenbar eingesehen hat, hat er vor Schranken des Kantonsgerichts doch mehrmals erklärt, er wisse, dass er falsch gehandelt habe. Der Verteidiger hat geltend gemacht, es sei die soziale Stabilisierung des Angeklagten auch mindernd zu beachten. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass gemäss ergänzendem Bericht der Psychiatrischen Dienste Graubünden vom 23. Februar 2005 (act. 07, S. 4) zwar von einer leichten Besserung der sozialen Situation ausgegangen werden kann, dass das Erreichte jedoch noch recht instabil ist. Die Stabilisierung ist mithin noch mit einer grossen Unsicherheit bezüglich ihrer Dauerhaftigkeit, ihrer Ernsthaftigkeit und Intensität verbunden. Sie vermag damit noch kaum zu Gunsten des Angeklagten zu wirken, auch wenn anzuerkennen ist, dass der Angeklagte sich in der Zeit vor der Verhandlung zumindest in einem gewissen Rahmen bemüht hat, sein Leben in den Griff zu bekommen. Strafschärfend fallen die mehrfache Tatbegehung und das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen ins Gewicht (Art. 68 Ziff. 1 StGB). Leicht strafmildernd wirkt der Umstand, dass es bei der Straftat gegenüber G. lediglich beim Versuch geblieben ist. Die Diebstahlsversuche hingegen sind in der gewerbsmässigen Begehung aufgegangen. Der

Verteidiger des Angeklagten hat in seinem Plädoyer im weiteren geltend gemacht, der Angeklagte habe aus einer schweren Bedrängnis heraus gehandelt, weshalb die Strafe gemäss Art. 64 Abs. 2 al. 2 StGB zu mildern sei. Schwere Bedrängnis im Sinne von Art. 64 Abs. 2 al. 2 StGB liegt vor, wenn eine notstandsähnliche Lage den Täter zur Begehung der strafbaren Handlung treibt, das heisst wenn die Bedrängnis einen besonders hohen Grad erreicht und den

60 Täter so beeindruckt, dass er einen Ausweg nur in der strafbaren Handlung zu finden glaubt (BGE 100 IV 9 E 2; BGE 83 IV 188). Der Täter muss also die Tat als einzigen Ausweg betrachtet haben. Die Bedrängnis kann materieller wie psychischer Art sein (BGE 107 IV 94 E 4a). Es ist unerheblich, ob der Täter die Notlage selber verschuldet hat oder nicht (BGE 83 IV 187; Trechsel, a.a.O., N 9 zu Art. 64 StGB). Genauso wie in einer Notstandslage hat der Bedrängte eine gewisse Verhältnismässigkeit zwischen den Gründen, die ihn zur Tat veranlassen und der Bedeutung des Rechtsguts, in das er eingreift, zu beachten. Das verfolgte Ziel und die begangene Straftat dürfen nicht in einem derartigen Missverhältnis stehen, dass die Tat als moralisch verwerflich erscheint (BGE 110 IV 9 E 2; 107 IV 94 E 4c). Vorliegend ist offensichtlich die Verhältnismässigkeit nicht gewahrt. Der Angeklagte benötigte zwar Geld, um seine Drogensucht befriedigen zu können. Der massive Eingriff in die körperliche und seelische Integrität zweier Opfer, denen er eine einfache Körperverletzung zufügte, ist jedoch augenscheinlich unverhältnismässig. Aber auch die weiteren vermögensrechtlichen Delikte erweisen sich in ihrer Gesamtheit als gravierend und schwer und nicht verhältnismässig. Im weiteren kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte keinen anderen Ausweg mehr gesehen hat. Der Angeklagte hat bereits früher mehrfach Entziehungskuren auf eigenes Verlangen durchgeführt. Ohne Zweifel war ihm auch in der vorliegend zu beurteilenden Situation bewusst, dass er hier wieder Hilfe in Anspruch nehmen konnte. Auch eine erneute Methadonabgabe ist für den Angeklagten zweifellos im Raum gestanden. Die Voraussetzungen des Strafmilderungsgrundes der schweren Bedrängnis sind vorliegend daher nicht erfüllt. Strafmildernd wirkt jedoch die im psychiatrischen Gutachten vom 12. August 2004 festgestellte leicht verminderte Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten (act. 3.17, S. 22, Ziff. 5.2). Der Richter kann dabei gemäss Art. 11 StGB in Verbindung mit Art. 66 StGB die Strafe nach freiem Ermessen mildern. Ohne diese ausgewiesene Verminderung der Zurechnungsfähigkeit müsste der Angeklagte nach Ansicht der Strafkammer in Beachtung sämtlicher erhöhender, mindernder und schärfender Umstände mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten bestraft werden. Die Verminderung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten beurteilt die Strafkammer gestützt auf die Begutachtung als leicht, so dass vorliegend, aufgrund der Praxis, wonach eine leichte Verminderung zu rund 25 % Reduktion führt, eine Herabsetzung des Strafmasses um diese rund 25 % heranzuziehen ist. In Anwendung dieser Reduktion und in Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erachtet die Strafkammer des Kantonsgerichts eine Freiheitsstrafe von 27 Monaten Gefängnis als dem Verschulden des Angeklagten angemessen. Bei diesem Strafmass ist die Gewährung des bedingten Strafvollzugs

61 ges bereits aus objektiven Gründen ausgeschlossen (vgl. Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). c) Nach Art. 69 StGB rechnet das Gericht dem Verurteilten die Untersuchungsbeziehungsweise Polizeihaft auf die Freiheitsstrafe an, soweit der Täter diese nicht durch sein Verhalten nach der Tat herbeigeführt oder verlängert hat. Nach der neueren Praxis des Bundesgerichts darf von einer Anrechnung nur abgesehen werden, wenn der Beschuldigte

durch ein gemäss rechtsstaatlichen Grundsätzen objektiv vorwerfbares Verhalten nach der Tat, welches ihm zum Ver- schulden gereicht, die Polizei- oder Untersuchungshaft in der Absicht herbeigeführt oder verlängert hat, den Strafvollzug zu verkürzen oder zu umgehen (BGE 124 IV 2). Als solches Verhalten gilt weder die blossе Verweigerung von Aussagen noch das blossе Leugnen der Tat, denn der Beschuldigte ist nicht zur Offenbarung von Straftaten verpflichtet. Die Anrechnung hat indessen zu unterbleiben, wenn der Be- schuldigte die Behörden durch unwahre Behauptungen und Einwendungen zu wei- teren und unnötigen Erhebungen veranlasste oder wenn er seine Verteidigungs- rechte zur Erreichung sachfremder Zwecke missbrauchte (BGE 117 IV 406; BGE 105 IV 241). Ablehnungsgründe im Sinne der aufgeführten Rechtsprechung beste- hen in Bezug auf den Angeklagten nicht, so dass einer Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 16 Tagen an die Strafe gestützt auf Art. 69 StGB nichts ent- gegen steht.

E. 9

a) Das strafbare Verhalten des Angeklagten steht mit seiner Drogen- sucht sowie der daraus entstandenen Beschaffungsproblematik in direktem Zusam- menhang. Es stellt sich deshalb zwingend die Frage, ob anstelle oder neben der Strafe Massnahmen anzuordnen sind. Auszugehen ist von Art. 44 Ziff. 1 StGB, der gemäss Ziffer 6 der Bestimmung auf Rauschgiftsüchtige sinngemäss anwendbar ist. Danach kann der Richter, wenn der Täter rauschgiftsüchtig ist und die von ihm begangene Tat damit im Zusammenhang steht, zur Vermeidung künftiger Delin- quenz seine Einweisung in eine Heilanstalt oder eine ambulante Massnahme an- ordnen (Art. 44 Ziff. 1 und 6 StGB). Ausschlaggebend für die Anordnung einer Mass- nahme nach Art. 44 StGB ist einerseits die Massnahmebedürftigkeit und -fähigkeit sowie andererseits eine entsprechende Massnahmewilligkeit des Verurteilten. So- weit erforderlich holt der Richter gemäss Art. 44 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ein Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des Täters sowie über die Zweckmäs- sigkeit der Behandlung ein. Dem Gutachten der leitenden Ärztin der Klinik AL. in RR. vom 12. August 2004 (act. 3.17, S. 20) kann entnommen werden, dass die Abhängigkeit von multiplen Substanzen, trotz zum Zeitpunkt der Begutachtung be- 62 stehender Drogenabstinenz, als grundsätzliches Problem angenommen werden müsse. Die diagnostizierte Abhängigkeit stehe im Kausalzusammenhang mit den inkriminierten Taten. Daher sei die Behandlung dieser Krankheit vordergründig, um die Rückfallgefahr zu verringern. Es müssten in erster Linie auf die Behandlung der Sucht abzielende Massnahmen ergriffen werden. Grundsätzlich empfehle sich in diesem Zusammenhang eine Massnahme gemäss Art. 44 StGB. Diese Einschät- zung wird im ergänzenden Bericht vom 23. Februar 2005 (act. 07) geteilt. Im psych- iatrische Gutachten der leitenden Ärztin der Klinik AL. in RR. wird folglich die Mass- nahmebedürftigkeit und implizit auch die Massnahmefähigkeit des Angeklagten be- jaht. Im weiteren wird die Massnahmebedürftigkeit vom Angeklagten anerkannt. In- sofern ist diese Voraussetzung der Anordnung einer Massnahme vorliegend gege- ben. Wie obenstehend erwähnt, hängt die erfolgreiche Durchführung einer Mass- nahme zu einem grossen Teil davon ab, ob der Betroffene für eine Behandlung motiviert und zu einer Zusammenarbeit mit den Therapeuten bereit, das heisst massnahmewillig ist. Dabei kann zumindest zu Beginn auch eine minimale Motiva- tion genügen, jedenfalls wenn zu erwarten ist, dass sich diese im Verlauf der Be- handlung verbessern wird. Ist die erforderliche Behandlungsbereitschaft nicht vor- handen, so ist auf die Anordnung einer Massnahme zu verzichten. Bezüglich der Massnahmewilligkeit ist zwischen einer stationären und einer ambulanten Mass- nahme zu

unterscheiden. Im psychiatrischen Gutachten führt Frau Dr. med. KK. aus, da der Angeklagte die Langzeitentwöhnungsbehandlung im Therapiezentrum AM. vorzeitig abgebrochen habe, sei von einer momentan nicht genügend ausgeprägten Motivation für diese Art von Behandlung auszugehen (act. 3.17, S. 21 und S. 23 Ziff. 5.5). Der Angeklagte hat vor Schranken des Kantonsgerichtes mehrfach und sehr klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er keine stationäre Therapie wünsche. Konkret sagte er unter anderem, eine stationäre Therapie komme für ihn nicht in Frage. Der Angeklagte hat damit unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er bezüglich einer stationären Massnahme nicht motiviert ist. Damit ist der mögliche Behandlungserfolg einer stationären Massnahme mit erheblichen Zweifeln behaftet, denn eine dazu nicht restlos motivierte Person kann kaum therapiert werden. Angesichts der ablehnenden Haltung des Angeklagten und den diesbezüglichen zitierten Ausführungen im psychiatrischen Gutachten vom 12. August 2004 ist von der Anordnung einer stationären Massnahme abzusehen. Der Angeklagte hat sich vor Schranken des Kantonsgerichts jedoch für eine ambulante Massnahme ausgesprochen. Die Anordnung einer solchen ist gemäss Gutachten vom

E. 12

August 2004 angezeigt und notwendig (act. 3.17, S. 21 und S. 23 Ziff. 5.5). Bezüglich dem Umfang, dem Inhalt und dem Ziel der Therapie führt die Gutachterin im weiteren aus, dass eine psychiatrische Behandlung empfohlen werde, die zum

63 Ziel haben müsse, eine totale Drogen- und Alkoholabstinenz über mindestens drei Jahre sowie eine Stabilisierung der sozialen Bezüge des Angeklagten zu etablieren. Zweckmässigerweise sei die vom Hausarzt durchzuführende, engmaschige Abstinenzkontrolle und die durch den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie durchzuführende Suchtbehandlung durch die Schutzaufsicht zu kontrollieren. Auch benötige der Angeklagte Unterstützung bezüglich der sozialen Stabilisierung (Wohnen, Arbeit, Finanzen, Freizeitgestaltung), wobei ihm die Schutzaufsicht helfen könne (act. 3.17, S. 21). Das Gericht schliesst sich den Ausführungen der Gutachterin grundsätzlich an. Die vorliegend notwendige ambulante Massnahme soll den Angeklagten zu einem drogen- und alkoholabstinenten Leben führen. Dazu erscheint es dem Gericht notwendig, dass die Abstinenz wie von der Gutachterin vorgeschlagen über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren engmaschig kontrolliert und überwacht wird. Ebenso gehört dazu, dass die zur Drogensubstitution notwendige Dosis an Methadon allmählich verringert werden kann. Daneben ist das Gericht in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Gutachterin davon überzeugt, dass der Angeklagte zur Bewältigung und Überwindung seiner Sucht auf die Hilfe einer psychiatrisch und psychotherapeutisch ausgebildeten Fachperson angewiesen ist. Dies insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass Kokain eine schwere psychische Abhängigkeit verursacht. Die ambulante Therapie hat daher auch die Begleitung und Betreuung des Angeklagten durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson zu umfassen und zu gewährleisten. Das Gericht kommt zum Schluss, dass eine ambulante, kontrollierte, umfassende Drogentherapie für mindestens drei Jahre der Reintegration des Angeklagten in die Gesellschaft am förderlichsten ist. b) Wird eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgefällt und gleichzeitig eine ambulante Massnahme angeordnet, kann der Richter den Vollzug der Strafe aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen (Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 43 Ziff. 2 Abs. 2 StGB). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Strafaufschub anzuordnen, wenn eine tatsächliche Aussicht auf

erfolgreiche Behandlung durch den sofortigen Vollzug der ausgefallenen Freiheitsstrafe erheblich beeinträchtigt würde. Die Therapie geht vor, falls eine sofortige Behandlung gute Resozialisierungschancen bietet, welche der Strafvollzug klarerweise verhindern oder vermindern würde. Dabei sind einerseits die Auswirkungen des Strafvollzuges, die Erfolgsaussichten der ambulanten Behandlung und die bisherigen Therapiebemühungen zu berücksichtigen, andererseits aber auch das kriminalpolitische Erfordernis, Straftatenschuldangemessen zu ahnden beziehungsweise rechtskräftige Strafen grundsätzlich zu vollziehen. Ein Strafaufschub ist an-

64 gezeigt, wenn der Strafvollzug die begründete Aussicht auf erfolgreiche Heilbehandlung erheblich beeinträchtigen würde. Damit betont das Bundesgericht den Ausnahmecharakter des Strafaufschubes, der einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebots muss der Behandlungsbedarf um so ausgeprägter sein, je länger die zu Gunsten der ambulanten Therapie aufzuschiebende Freiheitsstrafe ist. Die ambulante Massnahme darf nicht dazu missbraucht werden, den Vollzug der Strafe zu umgehen oder auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben (zum Ganzen BGE 129 IV 161 ff.) Selbst wenn der Richter zum Ergebnis gelangt, eine Behandlung sei ohne Beeinträchtigung der Erfolgsaussichten vollzugsbegleitend nicht durchführbar, verlangt das Gesetz nicht zwingend, den Vollzug der Strafe aufzuschieben. Art. 43 Ziff. 2 Abs. 2 StGB, auf den Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 Satz 3 StGB verweist, ist als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet. Das Gesetz überlässt es somit dem Richter, nach seinem (pflichtgemässen) Ermessen über den allfälligen Aufschub des Strafvollzuges zu befinden. Es gilt nun folglich zu prüfen, ob ein sofortiger Vollzug der ausgefallenen Freiheitsstrafe mit der angeordneten ambulanten Massnahme vereinbar wie auch sinnvoll wäre sowie ob die tatsächliche Aussicht auf erfolgreiche Behandlung durch den Strafvollzug erheblich beeinträchtigt beziehungsweise verunmöglicht würde und der Strafvollzug deswegen aufzuschieben wäre. Dr. med. KK. kommt in ihrem Gutachten vom 12. August 2004 zum Schluss, dass der Vollzug einer Strafe mit einer ambulanten Massnahme grundsätzlich vereinbar wäre, sofern gewährleistet sei, dass der Angeklagte völlig alkohol- und drogenabstinent sei sowie eine psychiatrische Betreuung auf Wunsch bereits dort in Anspruch nehmen könne (act. 3.17, S. 22 und 23). Im ergänzenden Bericht vom 23. Februar 2005 (act. 07) kommt Dr. med. LL. zum Schluss, die soziale Situation des Angeklagten scheine sich seit der Begutachtung durch Dr. med. KK. leicht gebessert zu haben. Der Angeklagte habe eine befriedigende Arbeitsstelle, er habe eine neue Beziehung aufgebaut und er sei auch in Gesprächen für eine weiterführende Arbeitsstelle nach Saisonende. Es sei aber anzumerken, dass der Angeklagte noch recht unstabil sei. Dem Exploranden sei es immer wieder gelungen, kurzfristig neue Arbeitsstellen zu finden, so dass dies auch nach einem Gefängnis-aufenthalt wieder gelingen sollte. Da die Freundin über die Situation aufgeklärt sei und nach Meinung des Angeklagten zu ihm halte, stehe nicht zwingend zu befürchten, dass die Beziehung durch eine Haftstrafe auseinander gehen könnte. Aufgrund der aktuell erhobenen Befunde sei nicht davon auszugehen, dass der Heilungserfolg einer allenfalls verfügbaren ambulanten Massnahme durch den Freiheitsentzug beeinträchtigt werden würde, da bisher noch keine spezifische Therapie begonnen worden sei. Die Stabilisierung der Situation sei zwar positiv im Sinne einer Heilungschance zu werten, zeige aber noch nicht eine solche Festigung, dass ein grosser

65 Schaden anzunehmen wäre. Die Strafkammer des Kantonsgerichts schliesst sich dieser Beurteilung an. Vorliegend ist zentral, dass der Angeklagte bis anhin aus eigenem Antrieb

keine Therapie begonnen hat, obwohl er vom psychiatrischen Gutachten vom 12. August 2004 und den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen Kenntnis hatte. Der Angeklagte hat zwar eine Methadonbehandlung angefangen und führt diese - soweit ersichtlich - regelmässig und korrekt durch. Eine Drogensuchttherapie umfasst jedoch immer auch eine fachärztliche Begleitung. Die Drogensubstitution durch Methadon allein kann nicht genügen, insbesondere da gerade Kokain eine starke psychische Abhängigkeit verursacht. Kommt hinzu, dass das Verhalten des Angeklagten gemäss psychiatrischem Gutachten vom 12. August 2004 darauf hinweist, dass der Angeklagte sich hinsichtlich seiner Sucht unrealistisch einschätzt (act. 3.17, S. 21). Auch im ergänzenden Bericht vom 23. Februar 2005 hält der begutachtende Facharzt, Dr. med. LL., fest, der Angeklagte sei nicht von selbst auf seine Hospitalisation vom Oktober 2004 zu sprechen gekommen und habe das Gefühl, nun seine Abhängigkeit vollständig im Griff zu haben, was klar zeige, dass er seine Abhängigkeit deutlich unterschätze. Dies unterstreiche noch einmal die Notwendigkeit einer suchtbetragenden fachpsychiatrischen Behandlung, welche eine kontrollierte Drogenabstinenz zum Ziel haben müsse (act. 07, S. 4). Um seine Sucht zu überwinden, das heisst sowohl physisch als vor allem auch psychisch von den Drogen los zu kommen, ist der Angeklagte folglich ohne Zweifel auf die Hilfe einer entsprechend ausgebildeten Fachperson angewiesen. Diese Hilfe hat er bis anhin nicht in Anspruch genommen, so dass vorliegend entgegen den Ausführungen des Verteidigers in seinem Plädoyer nicht davon gesprochen werden kann, der Angeklagte habe bereits mit einer Suchttherapie begonnen. Wie Dr. med. LL. im ergänzenden Bericht vom 23. Februar 2005 zu Recht ausführt (act. 07, S. 4), ist einer ambulanten Massnahme im weiteren vor allem dann der Vorzug zu geben, wenn bereits eine tragfähige Beziehung zu einem Therapeuten aufgebaut und ein psychotherapeutischer Prozess in Gang gekommen ist. Der Unterbruch einer solchen Beziehung beziehungsweise Behandlung kann sich unter Umständen tatsächlich ungünstig auf diesen Prozess auswirken. Der Angeklagte hat bis anhin keine Beziehung zu einem Therapeuten aufgebaut, da er noch gar keine Suchttherapie angefangen hat. Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe wird daher vorliegend weder die Beziehung zu einem Therapeuten erschwert beziehungsweise allenfalls belastet noch ein psychotherapeutischer Prozess unterbrochen. Weil der Angeklagte bis anhin keine Therapie in Anspruch genommen hat, kann im weiteren auch nicht davon gesprochen werden, die Therapie sei erfolgreich etabliert und es seien bereits erste - wenn unter Umständen auch kleine - Fortschritte erzielt worden, die durch den Strafvollzug in Frage gestellt oder gar zunichte gemacht würden. Im übrigen ist in

66 diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Strafvollzug immer die Möglichkeit in sich trägt, die Durchführung einer Therapie in gewissem Umfang zu erschweren. Sofern dies im üblichen Rahmen bleibt, kann es von vornherein nicht genügen, um den Aufschub der Strafe zu Gunsten der Massnahme zu rechtfertigen. Das Bundesgericht verlangt daher, dass die tatsächliche Aussicht auf erfolgreiche Behandlung durch den sofortigen Vollzug der ausgefallenen Freiheitsstrafe erheblich beeinträchtigt werden muss. Dies ist vorliegend nicht gegeben. Der Angeklagte hat im weiteren die Möglichkeit, im Strafvollzug eine durchaus adäquate Therapie zu beginnen und durchzuführen: Sowohl die kontrollierte Abgabe von Methadon als auch die Betreuung und Begleitung durch einen Facharzt der Psychiatrie und Psychotherapie sind im Strafvollzug gewährleistet. Es kann dem Angeklagten je nach Umständen sogar der Beizug eines Therapeuten seiner Wahl bewilligt und ermöglicht werden. Bezüglich der sozialen Situation des Angeklagten geht Dr. med. LL. im ergänzenden Bericht - wie bereits

ausgeführt - davon aus, es sei noch keine solche Festigung eingetreten, dass ein grosser Schaden anzunehmen wäre (act. 07, S. 5). Das Gericht hat keine Veranlassung, von dieser Einschätzung des Experten abzuweichen, zumal in den Akten keine Anhaltspunkte zu finden sind, die dagegen sprechen würden. Zudem ist nicht ausser Acht zu lassen, dass der Strafvollzug für jeden Straftäter ein entscheidendes Erlebnis darstellt mit Auswirkungen auf das soziale und berufliche Umfeld. Der Strafvollzug bringt für jeden Insassen Belastungen, insbesondere auch psychischer Natur, mit sich. Dies allein vermag den Aufschub der Strafe zu Gunsten der Massnahme nicht zu rechtfertigen. Erst wenn die Belastungen durch den Strafvollzug eine tatsächlich bestehende Aussicht auf eine erfolgreiche Behandlung erheblich beeinträchtigen würden, wäre ein Aufschub in Betracht zu ziehen. Ebenfalls ist nicht aus den Augen zu verlieren, dass der Aufschub der Strafe zu Gunsten der Massnahme die Ausnahme sein muss. Nach Abwägung sämtlicher relevanter Gesichtspunkte kommt die Strafkammer des Kantonsgerichts daher in Übereinstimmung mit dem psychiatrischen Gutachten vom 12. August 2004 (act. 3.17) und dem ergänzenden Bericht vom 23. Februar 2005 (act. 07) zum Schluss, dass vorliegend der sofortige Vollzug der Freiheitsstrafe keine erhebliche Beeinträchtigung der Aussicht auf eine erfolgreiche Behandlung bedeutet. Die Strafe ist daher sofort zu vollziehen. 10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden, die Kosten der amtlichen Verteidigung und die Gerichtsgebühr zu Lasten des Verurteilten (Art. 158 Abs. 1 StPO). Die Kosten der angerechneten Untersuchungshaft und des Strafvollzuges trägt der Kanton Graubünden (Art. 158 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 188 StPO). Der Ange-

67 klagte wird zudem auch die Kosten der ambulanten Behandlung zu tragen haben (Art. 189 StPO). Der Angeklagte hat im weiteren J., welche im vorliegenden Verfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten war, für das Adhäsionsverfahren angemessen zu entschädigen. Der Rechtsvertreter von J. hat anlässlich der Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Kantonsgerichts Graubünden gegenüber dem Gericht mündlich erklärt, er mache einen Aufwand in Höhe von Fr. 300.-- geltend. Der Angeklagte hat J. mithin für das Adhäsionsverfahren mit Fr. 300.-- (inkl. Mehrwertsteuer) ausseramtlich zu entschädigen.

68